

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen

Anerkennung:

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ der Schwäbischen Messegesellschaft mbH Ulm (Veranstalter) sowie die zur jeweiligen Messe/Ausstellung spezifischen „Technischen Richtlinien“ als verbindlich an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

Wirtschaftlicher Träger, Organisation Veranstalter:

Schwäbische Messegesellschaft mbH Ulm (SMG),
Frauenstraße 77, 89073 Ulm

Zulassung:

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Flächen vorzunehmen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist die Messe-/Ausstellungsleitung im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann die Messe-/Ausstellungsleitung bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener Waren ist unzulässig. Es ist nur mit Zustimmung der Ausstellungsleitung gestattet, Produkte, Dienstleistungen und Werbematerial von nicht zugelassenen Ausstellern zu präsentieren.

Änderungen - Höhere Gewalt:

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Sollte die Messe infolge höherer Gewalt ausfallen oder abgebrochen werden, so ist die Verantwortung des Veranstalters aufgehoben. Er ist in diesem Falle zu keiner Entschädigung gegenüber dem Aussteller verpflichtet. Die eingenommenen Gelder gelten als erworben. Kann die im Aufbau befindliche oder begonnene Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht ordnungsgemäß weitergeführt werden, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung:

Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern – oder falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – die Standflächen des Ausstellers zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Regressansprüche können daraus keine gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden.

Der Veranstalter hat auch das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist.

Rücktritt:

Nach Erteilung der Zulassung hat der Aussteller die volle Miete auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Kann die SMG den Stand nach Verhinderung anderweitig vergeben, trifft diese eine Schadensminderungspflicht (§ 254 II BGB). Sie muss daher, wenn kein Schaden vorliegt auf den Anteil der zu viel bezahlten Standmiete verzichten.

Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Es ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt.

Der Veranstalter ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt wird. Hiervon hat der Aussteller den Veranstalter unverzüglich zu unterrichten.

Standeinteilung:

Die Standeinteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist.

Alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstücke müssen feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierfür muss vom Aussteller geführt werden.

Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt:

Die Standeinteilung und die Standnummer werden schriftlich mitgeteilt.

Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Messe-/Ausstellungsleitung hat dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand/Fläche zu geben.

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Anmeldung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

Die Messe-/Ausstellungsleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen.

Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte:

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. (siehe Anmeldeformular)

Gesamtschuldnerische Haftung:

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Messe-/Ausstellungsleitung zu verhandeln.

Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den – oder bei Gemeinschaftsständen an die – Aussteller.

Mieten und Kosten:

Die Standmieten sind aus dem Formular „Anmeldung“ zu ersehen. Die Kos-

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen – Fortsetzung

ten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferungen von Strom, Wasser usw., sind auf Wunsch den Ausstellern vorher bekannt zugeben.

Alle in den Anmelde-/Bestellformularen genannten Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Zahlungsbedingungen:

a) Mit der Auftragsbestätigung wird die Rechnung gestellt. Diese ist nach Erhalt zu 50% fällig. Die restlichen 50% sind spätestens vier Wochen vor Messebeginn zu zahlen.

b) Zahlungsverzug:

Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen 4 % über dem Basiszinssatz des bei der EZB festgelegten Diskontsatzes.

Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die vorstehenden Zahlungsziele um mehr als drei Tage überschritten werden. Die Forderung der vollen Miete bleibt gegenüber dem Aussteller bestehen.

c) Reklamationen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen können nicht anerkannt werden.

d) Pfandrecht:

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verlust der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

Transport, Auf- und Abbau:

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Jegliche Haftung des Veranstalters hierfür ist ausgeschlossen.

Die Veranstaltungszeiten – inkl. Auf- und Abbauzeiten – sind verbindlich einzuhalten. Bei Missachtung behält sich die Gesellschaft vor, eine Konventionalstrafe von bis zu 500,00 Euro einzufordern.

Bewachung:

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten, Sonderwachen sind nur mit Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung zulässig.

Haftung:

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Messe-/Ausstellungsbeteiligung verursacht werden.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden, es sei denn, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Beweislast obliegt dem Aussteller.

Der Veranstalter haftet in keinem Falle für die Beschädigung der Exponate von Geräten und Einrichtungen und deren Entwendung, auch dann nicht, wenn im Einzelfall die Dekoration vom Veranstalter übernommen wurde.

Auch beim Versagen der Leitungen bzw. Störungen in der Zufuhr von Strom oder Wasser haftet der Veranstalter nicht für die den Ausstellern entstehenden Schäden. Der Aussteller stellt den Veranstalter darüber hinaus ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

Versicherungen:

Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigungen, Diebstahl etc., ist Angelegenheit des Ausstellers. Es wird dem Aussteller dringend nahe gelegt, seine Messe-/Ausstellungsgegenstände und seine Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

Verwirkungsklausel:

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Schluß der Messe/Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

Änderungen:

Von den Allgemeinen und Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Sonstiges:

Der computerunterstützten Erfassung der Daten wird zugestimmt. Der Veranstalter behält sich alle die technische Abwicklung und Sicherheit betreffenden Änderungen vor.

Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen soweit wie möglich entspricht, daselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ulm, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

Die Europäische Kommission stellt (voraussichtlich ab dem 15.02.2016) unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sog. OS-Plattform) bereit.